

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **6 (1916)**

Heft 23

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

Organe reconnue obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Druck und Verlag:
KARL GRAF
Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag ◻ Parait le samedi
Abonnements:
Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - ics. 15.—
Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich.
Inseraten Verwaltung für ganz Deutschland: AUG. FEIL, Stuttgart

Insertionspreise:
Die viergespaltene Petitzelle
40 Rp. - Wiederholungen billiger
la ligne - 40 Cent.
Zahlungen nur an EMIL SCHÄFER in Zürich I.

Annoncen-Regie:
EMIL SCHÄFER in Zürich I
Annoncenexpedition
Mühlegasse 23, 2. Stock
Telefonruf: Zürich Nr. 9272

**Mitteilungen des Verbandes der Interessenten
im kinematogr. Gewerbe der Schweiz.**

Vorstandssitzung

Dienstag den 13. Juni 1916, nachmittags 4 Uhr,
im „Du Pont“, 1. Stock,
in Zürich.

An demselben Tag und zur gleichen Zeit:

Kommissionsitzung

betr. Engagierung eines ständigen Sekretärs.

Der Präsident.

Beratung des Berner Kinogesezes.

Es beginnt die zweite Beratung. Ohne Eintretensdebatte wird in die artikelweise Behandlung eingetreten. Es referieren Polizeidirektor Tschumi und Schürch. Art. 1 regelt das Geltungsgebiet des Gesetzes. Er wird mit einer kleinen Aenderung angenommen. Art. 2 betrifft

die Konzessionsvorschriften und die Betriebsbewilligung. Mlinea 2 besagt: „In der Nähe von Schulhäusern, Kirchen und Krankenanstalten dürfen keine ständigen Lichtspieltheater eingerichtet werden.“ Moor wünscht nähere Auskunft, was unter dem Begriff „Nähe“ verstanden sei. Hr. Schürch führt aus, daß der Sinn sei, daß die Lichtspiele für die betreffenden Institute keine störende Nähe bilden dürfen. Moor beantragt nun Streichung des Mlineas, worauf Regierungsrat Tschumi auf das Wirtschafts-gesetz hinweist, wo eine analoge Bestimmung steht. Daraus haben sich keinerlei Anstände ergeben. Der Artikel hat hauptsächlich Bedeutung für ländliche Verhältnisse. Moor läßt seinen Streichungsantrag fallen und beantragt, zu sagen: „störenden Nähe“. So wird beschlossen.

Art. 3 betrifft die persönlichen Garantien des Konzessionsinhabers. Moor fragt an, ob nicht eine weitergehende Fassung der Ziffer 6 möglich sei, wo bestimmt ist, daß der Konzessionsbewerber eine mindestens dreijährige ununterbrochene Niederlassung im Kanton Bern haben müsse, wenn er nicht Schweizerbürger ist. Die Referenten empfehlen Beibehaltung dieser Fassung. Es soll der Schweizerbürger vor dem Ausländer bevorzugt werden. Jacot möchte im dritten Mlinea die Frist von 30 Tagen ersetzen durch 3 Monate. Dies wird beschlossen und der Artikel mit einer kleinen Aenderung angenommen. Art. 4 handelt vom Konzessionsentzug. Moor regt an, neben dem Konzessionsentzug auch eine mildere Strafe vorzusehen, wie zeitweises Verbot des Betriebes. Polizeidirektor Tschumi bemerkt, daß der Fall in einem spätern Artikel geregelt werde.